

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Kinderrechte im Grundgesetz verankern

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat für eine Aufnahme der Rechte von Kindern und Jugendlichen in das Grundgesetz während der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages einzusetzen.

Prof. Dr. Wolfgang Methling und Fraktion

Begründung:

Das Grundgesetz (GG) kennt bislang keine speziellen Kinderrechte. Kinder werden zwar in Artikel 6 GG erwähnt. Artikel 6 Abs. 2 GG lautet: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Kindern wird allerdings durch diese, das Elternrecht garantierende Verfassungsnorm kein eigenes Grundrecht zugewiesen. Dies wird den Kindern in ihrer Eigenschaft als eigenständige Akteure mit individuellen Interessen bei weitem nicht gerecht. Die nötige Balance aus Elternrechten, Kinderrechten und Staatspflichten würde mit einer Grundgesetzänderung erst hergestellt werden.

Kinder sind, wie alle Menschen, Träger von Grundrechten. Entscheidend in einer immer stärker kindentwöhnten Gesellschaft ist es jedoch, dass die Rechte der Kinder als eigenständige Belange gelten. Demografische Entwicklungen, zunehmende Chancenlosigkeit und die Abhängigkeit gesellschaftlicher Prozesse von Armut machen deutlich, wie wichtig und zukunftsweisend es ist, die Kinderrechte zur Leitlinie bei Entscheidungen von Politik und Verwaltung zu machen. Die ausdrückliche Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz würde einen Beitrag dazu leisten, dass bei Gesetzesvorhaben und Entscheidungen der Gerichte das Kindeswohl noch einmal höher gewichtet wird und es gegebenenfalls zu einem anderen Abwägungsergebnis kommt. So kann die Position der Kinder gestärkt und die besondere staatliche Verpflichtung des Staates gegenüber den Kindern untermauert werden. Mit der Verankerung der Kinderrechte würden der Schutz, die besondere Förderung der Kinder und ihre Beteiligung in der Gesellschaft rechtlich festgeschrieben.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern (M-V) hat die besonderen Rechte von Kindern und Jugendlichen bereits im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2006 in seine Verfassung aufgenommen. Artikel 14 Abs. 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern lautet seitdem: „Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten, deren Ausgestaltung die Persönlichkeit fördert und ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbstständigem Handeln entspricht. Land, Gemeinden und Kreise fördern die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft.“

Eine entsprechende Regelung auf Bundesebene ist überfällig. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland 1992 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat, wird das Kindeswohl bei vielen Entscheidungen in Verwaltung und Rechtsprechung nicht hinreichend beachtet. In Artikel 4 der Konvention heißt es, die „Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“. Eine Grundgesetzänderung wäre das am besten geeignete Mittel, um den schutzwürdigen Belangen der Kinder in der gesamten Bundesrepublik zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen. Der Gesetzgeber, die Jugendämter und die Gerichte wären an eine Regelung im Grundgesetz gebunden.

Noch wird durch das Grundgesetz der in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte Vorrang des Kindeswohls sowie der grundlegende Gedanke dieses Abkommens - dass nämlich Kinder eigenständige Persönlichkeiten sind und einen Anspruch auf Anerkennung ihrer Individualität haben - nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht.

Folgende sich aus der Konvention ergebenden Punkte sind daher mit einer Grundgesetzänderung umzusetzen:

- der Vorrang des Kindeswohls bei allen Kindern betreffenden Entscheidungen,
- das Recht des Kindes auf Anerkennung als eigenständige Persönlichkeit,
- das Recht des Kindes auf Schutz, Förderung und einen angemessenen Lebensstandard,
- das Recht des Kindes auf Beteiligung, insbesondere Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend Alter und Reifegrad,
- die Verpflichtung des Staates, für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen.